

FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN FAHRRÄDERN;
ELEKTROBETRIEBENEN LASTENFAHRRÄDERN UND
ELEKTROBETRIEBENEN EINSPURIGEN FAHRZEUGEN
DURCH DIE STADTGEMEINDE HOLLABRUNN

gültig bis 31.12.2026

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Anschaffungskosten von elektrobetriebenen Fahrrädern, elektrobetriebenen Lastenfahrrädern und elektrobetriebenen einspurigen Fahrzeugen.

Name: geb. am:

Hauptwohnsitz:

Tel. Nr.:

- ☐ elektrobetriebenes Fahrrad
- ☐ elektrobetriebener Roller/Scooter
- ☐ elektrobetriebenes Lastenfahrrad

Mit Übermittlung des ausgefüllten Formulars nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse) sowie Art und Höhe der Förderung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem Protokoll der Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden.

Von der Stadtgemeinde auszufüllen:

Meldeamt: am

nicht * gemeldet, Hauptwohnsitz

seit

Rechnungsabteilung: am

Nachweis Rechnungen:

Geförderter Betrag: €

Zuschuss bewilligt am:

* nichtzutreffendes streichen

Richtlinie zur Förderung von elektrobetriebenen Fahrzeugen , elektrobetriebenen Lastenfahrrädern und elektrobetriebenen einspurigen Fahrzeugen

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Neuankauf von elektrobetriebenen Fahrrädern, elektrobetriebenen Lastenfahrrädern und elektrobetriebenen einspurigen Fahrzeugen. Der Eigentümer / die Eigentümerin muss im Gemeindegebiet von Hollabrunn hauptgemeldet sein.

2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung der Stadtgemeinde Hollabrunn besteht in einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss für elektrobetriebene Fahrräder und elektrobetriebene Lastenfahrräder in der Höhe von € 50,- und elektrobetriebene Roller / Scooter in der Höhe von € 75,--.

3. Einreichung der Förderung

Ansuchen sind schriftlich mit Hilfe des Antragsformulars bei der Stadtgemeinde Hollabrunn bis spätestens 3 Monate nach Ankauf einzubringen. Zusätzlich zum Antragsformular ist die Rechnung (inkl. Zahlungsbestätigung) von einem im Gemeindegebiet von Hollabrunn ansässigen Betrieb vorzulegen.

4. Rechtsanspruch

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

5. Auszahlung/ Abholung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat, in Form von der Hollabrunn Gutschein Card, welche in der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Hollabrunn abgeholt werden kann.

6. Widerruf der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2026 in Kraft und sind bis 31.12.2026 befristet.

8. Datenschutz

Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des Förderungsnehmers werden im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung im öffentlichen Teil des Gemeinderates behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht. Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.